

Verein für Meeresaquaristik 1969 Berlin e.V.

Geschäftsordnung

(Neufassung vom 14. März.2007)

§ 1 Vereinsziele

1. Der Verein erstrebt keine Gewinne und verwendet alle Überschüsse ausschließlich zur Förderung der Meeresaquaristik und zur Entwicklung des Vereins.
2. Die Mitglieder treffen sich regelmäßig, um Erfahrungen auszutauschen und die Gemeinschaft zu pflegen.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung umfasst:
 - a) Verlesen des Protokolls der vergangenen Sitzung
 - b) Geschäftliches
 - c) Liebhaberaussprache / Vorträge
2. Vereinsrechtliche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn den Mitgliedern eine entsprechende Tagesordnung 14 Tage vorher bekannt gegeben wurde.
3. Dinge des allgemeinen Geschäftsablaufes werden im Tagesordnungspunkt 2 „Geschäftliches“ vom Vorstand erläutert und können sofort zur Abstimmung kommen.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag und nach Entrichtung des zum Quartal anteilmäßigen Jahresbeitrages, sofern keine berechtigten Einwände gegen die Aufnahme sprechen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung bei Bedarf geändert bzw. festgelegt. Der Jahresbeitrag beträgt zur Zeit 50 €. Ausnahmeregelungen bedürfen der Beschlussform.
3. Der Jahresbeitrag ist am Jahresanfang, spätestens jedoch bis zum 31. März zu entrichten.

§ 4 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich .Er ist drei Monate vor Jahresende, also bis zum 30. September, der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
2. Der Wiedereintritt in den Verein ist möglich, bedarf jedoch der Zustimmung der Versammlung.
3. Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder erfolgen. Er erfolgt ohne Mehrheitsbeschluss, wenn trotz Mahnung keine Beiträge entrichtet wurden. In diesem Falle behält sich der Verein vor, die ausstehenden Beiträge sowie Mahn- und Gerichtskosten einzuklagen.
4. Bei jedem Ausschlussverfahren wird dem Mitglied die Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand:
 - 1.Vorsitzende/r
Geschäftsführer/in
Kassierer/in
 - 2.Vorsitzende/r
 - b) dem erweiterten Vorstand:
 - Schriftführer/in
Chemiewart/in
2. Bei Ausfall wegen plötzlicher Amtsniederlegung aus persönlichen Gründen oder bei Todesfall eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes sind die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes grundsätzlich vertretungsweise handlungsberechtigt im Sinne der Geschäftsordnung ,jedoch ist das vakant gewordene Amt durch Neuwahl zu besetzen.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr ordentliches Vereinsmitglied sind. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
4. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
5. Zoofachhändler und Vertreter der aquaristischen Fachindustrie dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.
6. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist grundsätzlich allein im Sinne des Vereins handlungsberechtigt.Ab einer Summe von 500,- € ist die mündliche Zustimmung eines zweiten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes nötig. Ausgenommen davon sind Routinebuchungen wie Verbands- oder Versicherungsbeiträge etc.

§ 6 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird jährlich jeweils im 1.Quartal des Jahres abgehalten. Alle Mitglieder sind schriftlich und mindestens 14 Tage vorher zu benachrichtigen und mit der Tagesordnung vertraut zu machen.

§ 7 Änderungen der Satzung bzw. der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung bzw. der Geschäftsordnung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die anwesenden Mitglieder sind grundsätzlich beschlussfähig , sofern nicht erst nach § 2 Abs. 2 , allen Mitgliedern die Möglichkeit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.

§ 9 Ehrungen

1. Die **Ehrenmitgliedschaft** wird an Personen verliehen, die sich für den Verein verdienst gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet die Beitragsfreiheit.

§ 10 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt der gesamte Überschuss an eine durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder zu bestimmende Naturschutz- oder Umweltorganisation.

-Beschlissen in der Jahreshauptversammlung am 14. März 2007-



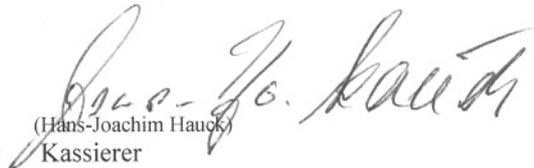
(Christian Schirmeister)
1. Vorsitzender



(Nico Hauke)
2. Vorsitzender



(Wolfgang Dreßler)
Geschäftsführer



(Hans-Joachim Hauke)
Kassierer